

Satzung der Rickmers Holding AG

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma Rickmers Holding AG.
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- 1.4 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Gesellschaften im Schifffahrtsbereich, sowie der Erwerb und Betrieb von Seeschiffen, wie auch das Management bei Seeschiffen einschließlich des Seefrachtgeschäfts und damit verbundener Dienstleistungen, sowie die Erbringung von Managementleistungen und damit verbundener Dienstleistungen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und zur Erbringung aller Dienstleistungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen, soweit sie keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.
- 2.3 Insbesondere ist die Gesellschaft befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an in- und ausländischen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen.

3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.

B. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000.000,00 (in Worten: zehn Millionen Euro).
- 4.2 Es ist eingeteilt in 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

5 Aktien

- 5.1 Die Aktien lauten auf den Namen.
- 5.2 Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung erteilt der Vorstand. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Angabe von Gründen für die Entscheidung des Vorstands und Aufsichtsrates kann nicht verlangt werden.
- 5.3 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- 5.4 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz bestimmt werden. Insbesondere kann die Gewinnberechtigung auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr bestimmt werden, sofern für dieses Geschäftsjahr noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde.

6 Form der Aktienurkunden, Ausschluss der Einzelverbriefung

- 6.1 Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das Gleiche gilt für andere von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere.
- 6.2 Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

C. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand;

- der Aufsichtsrat; und
- die Hauptversammlung.

I. Der Vorstand

8 Zusammensetzung des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- 8.2 Falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

9 Beschlussfassung des Vorstands; Geschäftsordnung

- 9.1 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Abweichendes ergibt.
- 9.2 Der Vorstand kann sich, sofern der Aufsichtsrat nicht seinerseits von seinem entsprechenden Recht Gebrauch gemacht hat, selbst einstimmig eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verantwortungsbereich der Vorstandsmitglieder fest (Geschäftsverteilungsplan).

10 Vertretung der Gesellschaft

- 10.1 Sofern der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch den Alleinvorstand vertreten. Wenn der Vorstand der Gesellschaft aus zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern besteht, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- 10.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrvertretung (§ 181, Alternative 2 BGB) befreien, wobei § 112 Aktiengesetz unberührt bleibt.

11 Geschäftsführung

- 11.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans. Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche die Satzung, die

Geschäftsordnung für den Vorstand oder der Aufsichtsrat für die Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstands im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gem. § 119 Absatz 2 AktG ergeben.

- 11.2 Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss fest, dass bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Dieser Zustimmungsvorbehalt soll insbesondere Geschäfte der Gesellschaft oder von abhängigen Unternehmen erfassen, welche die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoposition grundlegend ändern. Gibt der Vorstand sich selbst eine Geschäftsordnung gemäß Ziffer 9.2 der Satzung, darf der Aufsichtsrat dieser nur zustimmen, wenn sie einen Satz 1 entsprechenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte enthält. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit beschließen, dass weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

II. Der Aufsichtsrat

12 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- 12.2 Herr Bertram R. C. Rickmers hat, solange er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft insgesamt mehr als 15 % der Aktien der Gesellschaft hält, das nicht übertragbare Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht kann der Gesellschaft gegenüber nur durch eine durch Herrn Bertram R. C. Rickmers persönlich unterzeichnete Erklärung an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt werden. Herr Bertram R. C. Rickmers kann auch sich persönlich entsenden. Die so entsandte Person tritt dann unmittelbar an die Stelle eines etwaigen bereits entsandten Aufsichtsratsmitglieds, das hierdurch abberufen wird. Ist zum Zeitpunkt der Ausübung des Entsendungsrechts kein Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt, rückt der Entsandte erst dann in den Aufsichtsrat ein, wenn das erste gewählte Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegt, seine Amtszeit abläuft oder es von der Hauptversammlung abberufen wird. Sofern die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch eine Änderung dieser Satzung auf mehr als drei Mitglieder erhöht wird, erhöht sich auch das Entsendungsrecht von Herrn Bertram R. C. Rickmers auf jeweils ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 12.3 Sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aus dem Beschluss der Hauptversammlung etwas anderes ergibt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich Ziffer 12.2 der Satzung die Wahl eines Nachfolgers

für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit beschließt. Ausscheidende Mitglieder sind erneut wählbar.

12.4 Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann für einzelne oder alle Mitglieder gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das bzw. die Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds endet, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

12.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat niederlegen. Auf die Einhaltung der Frist kann mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden verzichtet werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Niederlegung jederzeit möglich.

13 Vorsitz im Aufsichtsrat

13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit während seiner Amtszeit der Aufsichtsrat nicht aus seiner Mitte einen anderen Vorsitzenden wählt.

13.2 Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, nachdem die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind.

13.3 Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

13.4 Der stellvertretende Vorsitzende ist im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt, alle diesem gemäß dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen und insoweit die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende auszuüben, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach Ziffer 16.5 der Satzung zustehenden stichentscheidenden Stimme.

13.5 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch seinen Vorsitzenden abgegeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Willenserklärungen entgegen zunehmen.

14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 14.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (soweit eine solche verabschiedet ist) oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- 14.2 Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- 14.3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

15 Einberufung des Aufsichtsrats

- 15.1 Sitzungen des Aufsichtsrats sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.
- 15.2 Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung hat mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch auf nicht weniger als drei Tage. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Die Einberufung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail bzw. anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, soweit eine solche verabschiedet wurde.
- 15.3 Mit der Einberufung sind der Ort und die Zeit der Sitzung, die Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge mitzuteilen. Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen sollen in der Regel den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.
- 15.4 Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

16 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 16.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 16.2 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats können auch mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere auch im Wege einer Telefonkonferenz erfolgen, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Telefonische Stimmabgaben sind unverzüglich durch das abstimmende Aufsichtsratsmitglied schriftlich zu bestätigen, wobei die Übermittlung der Bestätigung auch per Telefax oder E-Mail erfolgen kann. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet jeweils der Vorsitzende. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet, wobei die Zuleitung auch per Telefax oder E-Mail bzw. anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen kann. Ein Widerspruchsrecht gegen eine vom Vorsitzenden angeordnete vorgenannte Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- 16.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 16.4 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder andere teilnahmeberechtigte Personen (wie Mitgliedern des Vorstands oder Schriftführern) schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 16.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- 16.6 Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat kann bei Bedarf die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern ausschließen. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen von § 109 AktG.

17 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 17.1 Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- 17.2 Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- 17.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.

18 Geschäftsordnung; Ausschüsse

- 18.1 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) geben.
- 18.2 Der Aufsichtsrat kann im Rahmen von Gesetz und Satzung aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

19 Vertraulichkeit

- 19.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 19.2 Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

20 Vergütung des Aufsichtsrats

- 20.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Festsetzung gilt bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

- 20.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zu Gunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einzubeziehen.
- 20.3 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrages, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

III. Die Hauptversammlung

21 Ort der Hauptversammlung

- 21.1 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft statt.

22 Einberufung der Hauptversammlung

- 22.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- 22.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 22.3 Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 22.4 Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist gem. § 123 Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz AktG einzuberufen, sofern sich aus dem Gesetz bzw. dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- 22.5 Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

- 22.6 Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121-128 AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

23 Teilnahme an der Hauptversammlung

- 23.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind.
- 23.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Gegenüber der Gesellschaft kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch per E-Mail erfolgen.

24 Leitung der Hauptversammlung

- 24.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere von ihm bestimmte Person.
- 24.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und Wortbeiträge sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

25 Stimmrecht

- 25.1 In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

26 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- 26.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit nach gesetzlichen Regelungen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einer Mehrheit von mindestens 80% der abgegebenen Stimmen bzw. des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt, insbesondere im Hinblick auf die §§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4, 141 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG..
- 26.2 Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit im Sinne von Ziffer 26.1 der Satzung erzielt, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen beiden Bewerbern, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

D. RECHNUNGSLEGUNG; GEWINNVERWENDUNG

27 Rechnungslegung

- 27.1 Der Vorstand hat – soweit gesetzlich vorgeschrieben – alljährlich innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht unter Beachtung der jeweils anzuwendenden Vorschriften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 27.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- 27.3 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen. Die Hauptversammlung kann einzelne Aktionäre von Dividendenausschüttungen ausschließen, sofern diese Aktionäre vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns schriftlich gegenüber der Gesellschaft auf ihren Dividendenanspruch für die jeweilige Ausschüttung verzichtet haben.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28 Formwechsel

- 28.1 Gesellschafter der Rickmers Holding GmbH & Cie. KG mit dem Sitz in Hamburg, die formwechselnd in die Rickmers Holding AG umgewandelt wurde, waren zum Zeitpunkt des Formwechsels die Verwaltung Rickmers Holding GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin mit einem Anteil am Kommanditkapital in Höhe von EUR 1,00 sowie Herr Bertram R.C. Rickmers mit einem Anteil am Kommanditkapital in Höhe von EUR 6.405.158,29. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Sacheinlage im Wege des Formwechsels der Rickmers Holding GmbH & Cie. KG mit dem Sitz in Hamburg erbracht.

29 Sonstiges

- 29.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Satzung einschließlich ihrer Wirksamkeit ist, sofern gesetzlich zulässig, Hamburg.
- 29.2 Die deutsche Fassung dieser Satzung ist maßgeblich für den Fall etwaiger Übersetzungen in ausländische Sprachen.

30 Gründungsaufwand

- 30.1 Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten (Notar, Gericht, Beratung, Gründungsprüfer) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 600.000,00.

* * *